

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Solarlation Norderstedt-Solar (UG), im folgenden "Solarlation" genannt:

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsverbindungen zwischen der **SOLARLATION** und ihren Geschäftspartnern. Sie gelten bei Erteilung des ersten Auftrages nach Bekanntmachung mit dem Geschäftspartner als vereinbart und gelten für alle zukünftigen Aufträge. Dies gilt auch dann, wenn ihre Gültigkeit nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Geschäftspartner oder Kunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die hierbei in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

3. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; etwaige abweichende Bedingungen und Vereinbarungen sind ausgeschlossen, es sei denn, **SOLARLATION** hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsgegenstand

1. Angebote von **SOLARLATION** sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das schriftliche Angebot entsprechend als verbindliches Angebot benannt wurde.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Angebots sind nur gültig, wenn **SOLARLATION** sie schriftlich bestätigt. Der Außendienst ist nicht zeichnungsberechtigt.
3. Der Vertrag kommt zustande, nachdem **SOLARLATION** – im Falle des freibleibenden Angebots gem. § 2 Nr. 1 Satz 1 dieser Geschäftsbedingungen – die Bestellung des Geschäftspartners angenommen hat. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung. Im Falle des verbindlichen Angebots gem. § 2 Nr. 1 Satz 2 der AGB kommt der Vertrag durch die Annahme (Bestellung) des Geschäftspartners zustande.
4. Auf besondere Vereinbarung ist die Stornierung bis zum 30. Tag nach Abschluss des Vertrages gegen Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 500,00 (bei Unternehmern: zuzüglich Umsatzsteuer) möglich. Die Pauschale wird nur erhoben, soweit **SOLARLATION** bereits Planungsleistungen erbracht oder kundenspezifische Bestellungen getätigt hat. Die Pauschale wird nicht erhoben, soweit der Geschäftspartner nachweist, dass das Energieversorgungsunternehmen (EVU) nicht bereit ist, die Anlage anzuschließen. Liegt bis zum 30. Tag nach Abschluss des Vertrages die Zusage des Energieversorgungsunternehmens (EVU) zum Anschluss noch

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Solarlation Norderstedt-Solar (UG), im folgenden "Solarlation" genannt:

nicht vor, wird auf Initiative des Geschäftspartners (schriftlich, Fax oder E-Mail) die 30-Tage-Frist angemessen verlängert. Eine Stornierung ist ausgeschlossen, soweit mit der Leistungserbringung vor Ort zum Zeitpunkt der Stornierung bereits begonnen wurde.

5. Das schriftliche Angebot und/oder die schriftliche Auftragsbestätigung ist maßgeblich für Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung.
6. Angegebene Leistungen in Angebot, Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen stellen keine Eigenschaftszusicherung dar, sondern kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand. **SOLARLATION** behält sich Abweichungen in Form, Farbe, Maßen und Konstruktionen vor, durch die die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird. Der Geschäftspartner kann daraus keine Ansprüche herleiten.

§ 3 Preise

Veranlasst der Geschäftspartner Abweichungen vom Vertrag oder verlangt dieser zusätzliche Leistungen, ist **SOLARLATION** berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungen

1. Zahlungen sind gemäß dem Angebot/Auftragsschreiben zu leisten.
Grundsätzlich gilt folgende Fälligkeitsregelung:

Anzahlung in Höhe von 60% der Auftragssumme 7 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung, Anzahlung von weiteren 20% der Auftragssumme 7 Tage nach Aufbau der Anlage, Restzahlung in Höhe von 20% der Auftragssumme nach Abnahme gem. § 8 dieser Geschäftsbedingungen.

SOLARLATION behält sich vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.

2. Mitarbeiter des Außendienstes oder Vertreter der **SOLARLATION** sind nicht zum Inkasso berechtigt.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. d. HGB, kann **SOLARLATION** bereits ab Fälligkeit der Forderung Zinsen in Höhe von 5% pro Jahr verlangen.
4. Zahlungsverzug, eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers oder die nachträgliche Kenntnis von Tatsachen, die die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungsfähigkeit in Frage stellen, berechtigen **SOLARLATION**, die Lieferung zu verweigern, die sofortige Zahlung aller noch offenstehenden Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen. Die Rechte der **SOLARLATION**, Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.
5. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Solarlation Norderstedt-Solar (UG), im folgenden "Solarlation" genannt:

Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich **SOLARLATION** vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Der Geschäftspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Ein Minderungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht beschränkt sich bei einer funktionsfähigen Anlage auf den Wert der ausstehenden Lieferung oder Leistung zuzüglich eines Sicherheitseinbehaltes in Höhe von 100%.

Beispiel: Bei einer funktionsfähigen Anlage im Wert von EUR 50.000,00 kann ein Display im Wert von EUR 200,00 zunächst nicht geliefert werden. In diesem Fall darf der Geschäftspartner bis zum Zeitpunkt der Lieferung in Höhe von EUR 400,00 mindern.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Versicherung

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich **SOLARLATION** das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich **SOLARLATION** das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Während der Bauphase muss eine gesicherte Lagermöglichkeit für die Module vorhanden sein. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Anlage ab dem Zeitpunkt der Abnahme auf eigene Kosten vollumfänglich zu versichern. Für den Schadensfall vor vollständiger Kaufpreiszahlung tritt der Geschäftspartner bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherung an **SOLARLATION** ab, die die Abtretung hiermit annimmt.
3. **SOLARLATION** ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach § 5 Nr. 2, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen oder Schadenersatz zu verlangen. Das Wahlrecht steht **SOLARLATION** zu.
4. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, die Ware vor vollständiger Bezahlung weiterzueräußern. Tut er dies abredewidrig, tritt er **SOLARLATION** bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe der Ansprüche, die **SOLARLATION** gegen den Geschäftspartner aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis hat und die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, ab. **SOLARLATION** nimmt die Abtretung an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Solarlotion Norderstedt-Solar (UG), im folgenden "Solarlotion" genannt:

§ 6 Lieferung, Gefahrenübergang

1. Verbindliche Liefertermine erfordern eine schriftliche Vereinbarung.
2. Der Geschäftspartner kann die Einhaltung eines Liefertermins nicht verlangen, wenn er eine aufgeführte Mitwirkungshandlung, welche sich aus dem Vertrag ergibt, nicht zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt oder – ist ein solcher nicht bezeichnet – nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der **SOLARLATION** vornimmt. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Arbeits- und Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Geschäftspartners ändert.
3. Im Falle einer Nichteinhaltung des Liefertermins seitens der **SOLARLATION** hat der Geschäftspartner eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf steht dem Geschäftspartner das Recht zu, den Vertrag rückgängig zu machen. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung, sind auch nach Setzung einer Nachfrist ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist basiert auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der **SOLARLATION**.
4. Ist die Nichteinhaltung des Liefertermins auf Witterung, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung bei anderen Unternehmen oder der **SOLARLATION** oder auf sonstige, von der **SOLARLATION** nicht zu vertretende Ereignisse zurückzuführen, wird die Frist angemessen verlängert. Wenn die durch die Ereignisse verursachte Behinderung länger als 3 Monate andauert, sind der Geschäftspartner und die **SOLARLATION** berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dabei keiner Vertragspartei zu.
5. **SOLARLATION** ist zur vertragsgemäßen Erfüllung auf die Belieferung durch Vorlieferanten angewiesen. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu einer Verknappung von Solarmodulen und anderen Komponenten wie z. B. Wechselrichtern auf dem Weltmarkt gekommen. Bei zukünftigen Belieferungsschwierigkeiten wird **SOLARLATION** den Geschäftspartner unverzüglich über die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer informieren. Der Liefer-/Fertigstellungstermin verschiebt sich in diesem Fall entsprechend. Bei unangemessener Verzögerung verpflichtet sich **SOLARLATION**, dem Kunden ein Alternativangebot gleicher Qualität anzubieten.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
7. Handelt es sich um ein reines Liefergeschäft, geht die Gefahr mit Übergabe an den Geschäftspartner über. Handelt es sich um ein Liefergeschäft mit Montageleistungen, geht die Gefahr mit Abnahme gem. § 8 dieser Geschäftsbedingungen über.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Solarlotion Norderstedt-Solar (UG), im folgenden "Solarlotion" genannt:

§ 7 Statikgutachten

1. **SOLARLATION** prüft nicht die Tragfähigkeit des Daches. Diese Prüfung obliegt dem Auftraggeber.
2. Die Kosten für etwaige Gutachten und die ggf. erforderliche Dachverstärkung trägt der Geschäftspartner.

§ 8 Abnahme

Die Parteien fertigen ein Abnahmeprotokoll, in dem etwaige noch offene Restarbeiten vermerkt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die fertiggestellte Anlage abzunehmen (§ 640 BGB).

Die Anlage gilt als fertiggestellt und ist abzunehmen, soweit die im Inbetriebnahmeprotokoll aufgeführten Leistungen erbracht sind.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Diese werden im Abnahmeprotokoll vermerkt und von **SOLARLATION** kurzfristig behoben.

§ 9 Informationen, keine Haftung für Empfehlungen

1. Zeichnungen, Entwürfe und Kalkulationen sind geistiges Eigentum der **SOLARLATION**, das Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Verfügung gestellt werden darf. Soweit ein Vertrag nicht zustande kommt, sind die Unterlagen an die **SOLARLATION** zurückzugeben. Entsprechendes gilt für Muster.
2. Empfehlungen für Aufbau und Installation erstellt **SOLARLATION** nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung übernimmt **SOLARLATION** nicht.
3. Informationen von **SOLARLATION** über Mindestvergütungssätze, Kreditkonditionen bei Dritten, steuerliche Aspekte sowie Sonneneinstrahlungsdauer werden sorgfältig nach bestem Wissen erteilt. Eine Haftung für die Richtigkeit dieser Informationen übernimmt **SOLARLATION** nicht. Steuerliche Aspekte sind vom Geschäftspartner mit einem von ihm zu beauftragenden Steuerberater zu klären.
4. Etwaige von **SOLARLATION** erstellte Wirtschaftlichkeitsanalysen sind unverbindlich und in jedem Fall vom Geschäftspartner mit seinem Steuerberater zu verifizieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Solarlation Norderstedt-Solar (UG), im folgenden "Solarlation" genannt:

§ 10 Gewährleistung

1. Der Geschäftspartner ist im Rahmen eines Liefergeschäfts verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Unternehmer müssen offene Mängel unverzüglich spätestens innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Verbraucher müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat, nach dem Zeitpunkt, an dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei **SOLARLATION**. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.
2. **SOLARLATION** leistet nach Wahl des Kunden im Mangelfall zunächst Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Allerdings kann **SOLARLATION** die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Im Hinblick auf den hohen Wert der Solarmodule wird **SOLARLATION** im – seltenen – Fall einer Störung eine Nacherfüllung durch Ersatzlieferung in der Regel zunächst verweigern. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Nacherfüllung durch Nachbesserung meistens schnell zum Erfolg geführt hat. Einzelne defekte Solarmodule werden selbstverständlich im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht.
3. Jegliche Gewährleistung ist im Falle unsachgemäßer Handhabung der gelieferten Ware ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt **SOLARLATION** keine Gewährleistung für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:
 - fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte,
 - Naturgewalten, Krieg und Bürgerkrieg.
4. Die Gewährleistungsfrist für Anlagen und Anlagenbestandteile beträgt:
 - für Unternehmer ein Jahr,
 - für Verbraucher zwei Jahre; die Frist beginnt beim Liefergeschäft mit Übergabe, im Projektgeschäft mit Abnahme gem. § 8 dieser Geschäftsbedingungen.
5. Die Gewährleistungsfrist für erbrachte Montageleistungen beträgt 5 Jahre ab Abnahme gem. § 8 der Geschäftsbedingungen.
6. Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde durch **SOLARLATION** nicht. Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Solarlation Norderstedt-Solar (UG), im folgenden "Solarlation" genannt:

§ 11 Anschluss an das Netz des zuständigen Energieversorgungsunternehmens (EVU)

1. Nach Auftragserteilung erfolgt die Antragstellung beim Energieversorgungsunternehmen (EVU) durch **SOLARLATION**. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen (Beibringung von Unterlagen, Leistung von Unterschriften, u. a.) vorzunehmen. Verzögerungen, die auf fehlende oder zeitlich verzögerte Mitwirkung des Geschäftspartners oder des Energieversorgungsunternehmens (EVU) zurückzuführen sind, hat **SOLARLATION** nicht zu vertreten.
2. Etwaige Kosten für den Netzanschluss der installierten Photovoltaikanlage sind direkt vom Geschäftspartner an das zuständige Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu entrichten. Gleiches gilt für Kosten, die entstehen, weil die Installation eines neuen oder zusätzlichen Hausanschlusses notwendig ist.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Norderstedt.
3. Wenn der Verbraucher keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Norderstedt.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt dann eine wirksame Bestimmung, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt, als vereinbart.

Stand 01. Januar 2023